



Fälle aus der Praxis

Ist das Körperverletzung?

Schm. L in K (NS)

Die Antragstellerin behauptet, die Antragsgegnerin belästige sie nachts mit Anrufen. Der Inhalt der Anrufe sei nicht beleidigend. Die Anruferin frage lediglich z.B. nach ihrem Mann, obwohl sie wisse, dass der verstorben sei. Ober sie frage nach der Tochter der Antragstellerin, obwohl sie genau wisse, dass diese vor Monaten ausgezogen sei.

Die Antragsgegnerin ist auch nicht bössartig zur Antragstellerin. Sie bestreitet aber nachdrücklich die ihr zur Last gelegten Anrufe. Eine Fangschaltung lehnt die Antragstellerin ab. Sie sei ganz sicher, dass die Antragsgegnerin die Anrufe mache. Sie werde durch die Anrufe nicht nur belästigt, sondern auch körperlich verletzt. Infolge der nächtlichen Störungen könne sie nicht mehr durchschlafen. Sie sei deshalb in ärztlicher Behandlung. Ich habe der Antragstellerin geraten, die Sache nochmals zu überlegen. Damit hat sie sich auch zunächst zufrieden gegeben. Nun hat sie aber telefonisch ihren Besuch angekündigt, um einen Antrag zu protokollieren. Ich halte die Sache für

aussichtslos und möchte am liebsten nicht aufnehmen.

Antwort:

Die Fälle, in denen Sie nicht tätig werden müssen, sind in den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter § 17 und § 18 erschöpfend aufgezählt. Erfolglosigkeit des Antrags zählt nicht zu den Fällen. Natürlich haben Sie recht. Es ist aber Sache des Antragstellers, sich zu entscheiden, ob er einen Antrag stellen will. Hier gibt es schon Schwierigkeiten mit der Täterschaft der Antragsgegnerin. Ohne Fangschaltung gibt es keinen Beweis, dass sie die Urheberin der Anrufe ist. Da bleibt lediglich die Behauptung der Antragstellerin. Aus dem Inhalt kann man auch nichts entnehmen, das allein auf besonderen Kenntnissen der Antragsgegnerin beruhen würde. Insbesondere ist aber zweifelhaft, ob eine Körperverletzung vorliegt. Ohne ein ärztliches Gutachten darüber, dass die nächtlichen Anrufe die Durchschlafstörung verursacht haben, könnte dies nicht festgestellt werden. Dieses Gutachten müsste die Antragstellerin noch beibringen, vorausgesetzt, die Antragsgegnerin steht als Täterin fest. Vielleicht nützt auch schon ein Gespräch zwischen beiden, um aufzuklären und Frieden zu stiften.

Abschriften für die
Verfahrensbeteiligten
Schm. Sch in B (NW)
Die Parteien hatten einen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Widerrufsvergleich geschlossen und widerrufen. Der Antragsgegner war mit einem Anwalt als Beistand erschienen. Dieser verlangte eine Protokollabschrift und eine Abschrift des

Widerrufschreibens.

In einer anderen Sache, in der kein Vergleich geschlossen worden war, verlangte der gleiche Anwalt eine Protokollabschrift. Ich bin der Meinung, dass ich nicht gezwungen bin, dem Antrag stattzugeben.

Antwort:

Jede Partei hat Anspruch auf die beim Schiedsamt entstandenen Schriftstücke. Da der Grundsatz des persönlichen Erscheinens nur für die eigentliche Schlichtungsverhandlung gilt, kann außerhalb der Verhandlung auch ein Vertreter einer Partei, etwa der Beistand des Antragsgegners, dieses rechtmäßige Verlangen für die Parteien ausüben. Im ersten Fall sind ihm daher eine Protokollabschrift und eine Abschrift des Widerrufschreibens zuzusenden (§§ 22, 30 SchAG NW). Auch im zweiten Fall ist eine Abschrift zu erteilen. Ihre Ansicht, es läge kein Protokoll vor, weil kein Vergleich zustande gekommen sei, ist nicht zutreffend. Nach § 40 SchAG NW haben Sie, wenn wenigstens eine Partei erschienen ist, in einem Vermerk festzustellen, dass ein Sühneversuch erfolglos war. Dieser Vermerk, der die Voraussetzungen der VV Ziff. 2 zu § 40 SchAG erfüllen muß, ist ein Protokoll, auch wenn nach Ziff. 2.3 der VV Erklärungen, die die

Parteien in der Schlichtungsverhandlung abgegeben haben, insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung — nicht in dem Protokollvermerk — enthalten sein sollen.

Wer soll der Antragsgegner werden?
Schm. !aus K (S)

Der Antragsteller wollte einen Rat von mir, wen er als Antragsgegner benennen soll, nennen wir sie der Einfachheit halber A und B. B hatte in Gegenwart des Antragstellers und einiger Freunde behauptet, er wisse von A, dass der Antragsteller versucht habe, seine Schulden bei A mit einem ungedeckten Scheck zu bezahlen. Da die behauptete Tatsache nicht zutrifft, aber offenbar geeignet ist, das Ansehen des Antragstellers zu schädigen, stellte dieser A zur Rede. A bestreitet, diese Äußerung getan zu haben. Er wisse nicht, wie B dazu komme, ihn als Urheber dieser Behauptung zu benennen. Erstens habe der Antragsteller bei ihm keine Schulden und zweitens auch nicht versucht, mit einem Scheck zu bezahlen.

B behauptet nach wie vor, A habe ihm diese Tatsachen mitgeteilt. Er habe noch Zweifel geäußert, ob das denn vom Antragsteller tatsächlich so vorgenommen worden sei. Die habe A aber zerstreut.

Er, B, habe deshalb die falschen Tatsachen nicht zu verantworten. Das sei ganz allein Sache des A. Er habe nichts weiter getan, als die von A

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



behaupteten Tatsachen weitergegeben.
Ich habe dem Antragsteller geraten, den B als Antragsgegner zu bezeichnen.

Antwort:

Der Rat ist zutreffend. Die Beleidigung ist ein Äußerungsdelikt. Die Tat ist begangen, wenn die herabsetzenden Äußerungen vom Täter mit Hilfe der Sprache oder anderer Mittel zur Kenntnis (186 StGB) wenigstens eines Dritten gelangt sind. Dies steht hier nach der eigenen Darstellung für den B fest. Für A müsste der Beweis erst noch geführt werden. Er kann nicht anders als durch Zeugnis des B erbracht werden. Bei den schon erkennbaren gegensätzlichen Angaben von A und B dürfte dies eine schwierige Aufgabe werden. Es kommt auch für die Strafbarkeit des B nicht darauf an, ob er oder A der Urheber ist. Strafbar ist nach § 186 StGB nicht nur das urheberschaftliche Behaupten, sondern auch das Verbreiten solcher Tatsachen. Das Verbreiten ergänzt das Merkmal des Behauptens dahin, dass die Mitteilung

Fälle aus der Praxis

ehrenrühriger Tatsachen strafbar ist, auch wenn der Täter für die Richtigkeit der Tatsachen selbst nicht eintritt. Deswegen kann in der Weitergabe eines Gerüchts auch dann ein strafbares Verhalten liegen, wenn dessen Richtigkeit bezweifelt wird.

Voraussetzung ist stets, dass der Täter eine fremde Tatsachenbehauptung weitergibt, die ihrerseits unter § 186 StGB fallen würde; deswegen reicht die Mitteilung eines fremden Werturteils niemals, die Weitergabe eines fremden Verdachts nur dann aus, wenn er, wie bei der Behauptung, durch unrichtige Tatsachen untermauert wird.

Wie ist zu verfahren, wenn der Antragsteller den Vorschuss für den notwendigen Dolmetscher nicht leisten kann.

Die Dienstbesprechung der Siegener Schiedsleute wurde von dieser Frage beherrscht.

Welche Möglichkeiten ergeben sich für die Schiedsperson, wenn die antragstellende Partei der deutschen Sprache nicht in ausreichendem Umfang mächtig ist und wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage ist, die Kosten für einen Dolmetscher zu zahlen?

Nach § 46 Abs. 2 zählt die Entschädigung hinzugezogener Dolmetscher zu den baren Auslagen im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) und kann je nach Schwierigkeit und Umfang der Tätigkeit durchaus erheblich sein. Im Hinblick auf die Sicherstellung dieser Kosten bestimmt die VV zu § 46 in Ziffer 2.2, dass vor der Zuziehung eines Dolmetschers die Schiedsperson

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss von der antragstellenden Partei (§ 42 Abs. 1) einzufordern hat. Im Gegensatz zu den Gebühren für das Schlichtungsverfahren, von deren Erhebung nach § 45 Abs. 4 unter den dort genannten Voraussetzungen abgesehen werden kann, kommt eine Befreiung von der Zahlung der Auslagen nach der eindeutigen Bestimmung in Ziffer 2.1 der VV zu § 45 nicht in Betracht.

Während in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 13 ff.) auch ohne einen vorherigen Schlichtungsversuch der Weg der Klageerhebung bei Gericht offen steht und bei Mittellosigkeit für das Klageverfahren die Prozeßkostenhilfe bewilligt werden kann, ist die Problematik, nämlich die Unfähigkeit, die Kosten für einen Dolmetscher aufzubringen, in Strafsachen (§§ 34 ff.) von weit größerer Bedeutung, da nach § 380 Abs. 1 StPO i.V.m. § 34 die Erhebung der Privatklage erst zulässig ist, wenn eine von der Schiedsperson durchgeführte Sühneverhandlung erfolglos geblieben ist.

Auch im Privatklageverfahren kann der mittel-losen Partei die Prozeßkostenhilfe und somit Befreiung von der Verpflichtung, Kosten zu zahlen, bewilligt werden (§ 379 Abs. 3 StPO). Fraglich ist indes, wie der Partei der Zugang zum gerichtlichen Verfahren eröffnet werden kann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene

Sühneverhandlung nicht durchführbar ist, weil ein Vorschuss für entstehende Dolmetscherkosten nicht aufgebracht werden kann und eine Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung, diese Kosten zu zahlen, nach der derzeitigen Gesetzeslage im Verfahren vor der Schiedsperson nicht möglich ist.

Aus dem Kreise der Teilnehmer war zu erfahren, dass solcherlei Probleme in ihrer täglichen Praxis bislang nicht vorgekommen sind und dass — insbesondere in ländlichen Gebieten — des öfteren eine bekannte Person aus dem Ort hinzugezogen werden kann, die aus Gefälligkeit bereit ist, kostenlos zu übersetzen. Dennoch bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass die aufgezeigte Problematik künftig wohl zunehmend an Bedeutung gewinnen wird und eine einheitliche Klärung notwendig ist.

In der zu diesem rege geführten Diskussion wurden verschiedene Alternativen aufgezeigt, wie bis zu einer eventuellen künftigen gesetzlichen Regelung verfahren werden könnte.

Zum einen könnte ein Antrag an das Gericht auf Befreiung von dem Erfordernis des Sühneversuchs in analoger Anwendung des § 36 gerichtet werden. Die Erfolgsaussicht eines solchen Antrags kann derzeit nicht beurteilt werden. Insoweit müsste die entsprechende gerichtliche Entscheidung in einem konkreten Fall abgewartet werden.

Zum anderen wurden Überlegungen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dahingehend angestellt, inwieweit die Gemeinde, ggf. im Hinblick auf ihre Verpflichtung, die Schiedsperson mit den notwendigen Mitteln auszustatten, einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen hat. Insoweit wurde darauf hingewiesen, dass größeren Gemeinden oder Städten oftmals Dolmetscher zur Verfügung stehen, die ständig für diese tätig sind. Abschließend wurde noch die Frage diskutiert, ob nicht einfach die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung bescheinigt werden kann, da die Durchführung ja gewollt, letztlich aber gescheitert ist, wenn auch nicht wegen unüberwindlichen Hindernissen, die in dem Streit zwischen den Parteien begründet sind. Dem dürften jedoch § 40 sowie die VV zu § 40 entgegenstehen, wonach eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs auf Antrag erteilt wird, wenn in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich nicht zustande gekommen ist oder die Gegenpartei im (ggf. zweiten) Termin unentschuldigt ausbleibt oder sich vor Schluss der Verhandlung unentschuldigt entfernt. Wird wegen eines nicht gezahlten Auslagenvorschusses mit der Durchführung einer Schlichtungsverhandlung erst gar nicht begonnen, fehlt für eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Verhandlung eine entsprechende Grundlage. Die Ausführungen sind sämtlich

zutreffend. Dennoch gibt es eine dem Gesetz entsprechende Lösung. Sie führt über § 47 SchAG NW und § 43 Abs. 2 SchAG NW.

Der Schiedsmann darf zwar nicht selbst ändern oder erlassen. Die generelle Nachprüfungspflicht des Gerichts besteht aber nach wie vor. Die Schiedstätigkeit soll (§ 43 SchAG NW) hinsichtlich der Gebühren und Auslagen von einem von der Schiedsperson festzusetzenden Vorschuss abhängig gemacht werden. Gegen die Auslagen im Vorschuss, und das bestimmt § 46, Dolmetscherkosten sind Auslagen, steht dem Antragsteller als Beschwerdem die Einwendungen gegen den Kostenansatz nach § 47 SchAG NW zu. Dem Richter steht also das Recht zu, den Vorschuss herabzusetzen oder ganz zu erlassen. Voraussetzung dazu ist eine Anordnung des Schiedsamtes, mit welcher eine Aufnahme des Antrags ohne den Vorschuss abgelehnt wird. So VV zu § 43 SchAG NW wohl missverständlich, weil ohne schriftlichen Antrag eine Verfahrenskontrolle nicht möglich wäre.

Kann der Vorschuss auch später nicht beigebracht werden, dann haftet die Gemeinde für die sächlichen Kosten des Schiedsamtes.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.